



STATUTEN BIO GLARUS

Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 27. Februar 2009 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Inhaltsverzeichnis

Allgemeines	1
Art. 1 Name, Rechtsform und Sitz.....	1
Art. 2 Zweck.....	1
Art. 3 Aktivitäten.....	2
Mitgliedschaft	2
Art. 4 Aktivmitglieder.....	2
Art. 5 Gönner (Passivmitglieder).....	2
Art. 6 Eintritt.....	2
Art. 7 Erlöschen der Mitgliedschaft.....	2
Art. 8 Austritt und Ausschluss.....	2
Art. 9 Bio Suisse Erstmitgliedschaft für Knospe-Produzenten.....	2
Organisation	3
Art. 10 Organe.....	3
Art. 11 Die Hauptversammlung (HV).....	3
Art. 12 Vorstand.....	3
Art. 13 Die Revisoren.....	3
Art. 14 Die Projektgruppen.....	3
Finanzen	4
Art. 15 Mitgliederbeiträge, Einnahmen und Ausgaben.....	4
Art. 16 Rechnungsperiode.....	4
Art. 17 Unterschrift.....	4
Art. 18 Haftung.....	4
Auflösung und Liquidation	4
Art. 19 Auflösung.....	4
Art. 20 Liquidation.....	4
Art. 21 Schlussbestimmungen.....	4

Allgemeines

Art. 1 Name, Rechtsform und Sitz

Unter dem Namen Bio Glarus besteht ein Verein von Bioproduzentinnen und Bioproduzenten sowie von KonsumentInnen im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Sitz des Vereins ist der Wohnort der Präsidentin/des Präsidenten.

Art. 2 Zweck

Der Verein

- bezweckt die Förderung des biologischen Landbaus im Kanton Glarus und angrenzende Gebiete;
- fördert den Zusammenhalt, den Austausch und die Vernetzung der Biobäuerinnen und Biobauern und die Identität der biologischen Landwirtschaft;
- fördert möglichst regionale und direkte Vermarktung von Bioprodukten, produziert nach den Richtlinien der Bio Suisse
- gemeinsame Interessenvertretung von Biobäuerinnen und -bauern, Bio-Verarbeitung und -Handel, sowie an Bioprodukten interessierten KonsumentInnen.
- Erweiterung der Produktionsvielfalt

Der Verein ist Mitglied beim Dachverband Bio Suisse.

Art. 3 Aktivitäten

Zur Erreichung seines Zweckes entfaltet der Verein folgende Aktivitäten:

- a) Meinungsbildung: Trägt zum Informationsaustausch zwischen Bio Suisse und den Bioproduzenten bei und bringt die Anliegen der Knospe-Betriebe in die Bio Suisse Gremien ein.
- b) Interessenvertretung: Organisiert möglichst viele Biobetriebe und vertritt deren Interessen in der Politik und gegenüber Behörden, Verbänden, Organisationen und dem Dachverband Bio Suisse.
- c) Absatzförderung: Unterstützt die Vermarktung von Bioprodukten in der Region und koordiniert die Werbemassnahmen für Bio- und Knospe-Produkte.
- d) Öffentlichkeitsarbeit: Informiert die Medien und interessierten Kreise über die Leistungen seiner Mitglieder und des biologischen Landbaus in der Region.
- e) Netzwerk: Schafft Kontakte unter Biobäuerinnen und Biobauern, zu Konsumenten, Verarbeitern, Händlern und Gastrobetrieben und zu Organisationen.

Mitgliedschaft

Art. 4 Aktivmitglieder

¹ Mitglied können alle interessierten natürlichen und juristischen Personen werden, die zur Zweckerfüllung beitragen:

- a) Knospe-Produzenten gemäss Richtlinien der Bio Suisse
- b) Bioproduzenten gemäss Schweizer Bioverordnung
- c) Konsumenten, Verarbeiter, Händler
- d) wohnhaft im Kanton Glarus oder dem angrenzenden Gebiet

² Bei Abstimmungen gilt pro Betrieb oder Organisation eine Stimme.

Art. 5 Gönner (Passivmitglieder)

Gönner- oder Passivmitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen. Sie haben kein Stimmrecht an der HV.

Art. 6 Eintritt

¹ Bio-Produzenten werden vom Vorstand aufgenommen, sobald die Betriebe von einer durch den Bund akkreditierten Zertifizierungsstelle nach der Schweizer Bioverordnung anerkannt sind.

² Knospe-Produzenten werden automatisch Mitglied, sobald sie einen gültigen Produktionsvertrag mit der Bio Suisse unterzeichnet haben und die Mitgliedschaft beim Verein beantragen oder von Bio Suisse zugeteilt werden.

³ Über die Aufnahme von Mitglieder entscheidet der Vorstand einstimmig. Kommt keine Einstimmigkeit zustande, entscheidet die Hauptversammlung mit 2/3 Mehrheit.

Art. 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) bei Aktivmitgliedern durch Austritt, Ausschluss, Auflösung oder durch Aberkennung als Biobetrieb durch eine vom Bund akkreditierte Zertifizierungsstelle.
- b) bei übrigen Mitgliedern durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung.

Art. 8 Austritt und Ausschluss

¹ Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss an die Präsidentin/den Präsidenten gerichtet werden.

² Ein Mitglied das wiederholt gegen die Interessen des Vereins handelt oder den Verein schädigt, kann vom Vorstand einstimmig ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied hat ein Rekursrecht an die HV. Diese entscheidet endgültig mit 2/3 Mehr.

³ Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 9 Bio Suisse Erstmitgliedschaft für Knospe-Produzenten

Die Knospe-Produzenten sind zugleich Mitglied im Dachverband Bio Suisse und mindestens in einer Mitgliedorganisation von Bio Suisse nach freier Wahl. Falls der Knospe-Produzent in mehreren Mitgliedorganisationen von Bio Suisse Mitglied ist, kann er sich für eine so genannte Erstmitgliedschaft in einer Mitgliedorganisation entscheiden, sonst wird seine Erstmitgliedschaft automatisch von Bio Suisse der jeweiligen kantonalen Mitgliedorganisation zugeteilt (alle vier Jahre berechnet Bio Suisse aufgrund der Anzahl Erstmitglieder die Anzahl Delegierte von jeder Mitgliedorganisation). Knospe-Produzenten sind verpflichtet den Wechsel der

Erstmitgliedschaft dem Verein innert einer Frist von zwei Wochen schriftlich mitzuteilen.

Organisation

Art. 10 Organe

Die Organe von Bio Glarus sind:

- a) Die Hauptversammlung (HV);
- b) Der Vorstand;
- c) Die Rechnungsrevisoren.

Art. 11 Die Hauptversammlung (HV)

¹ Das oberste Organ des Vereins ist die Hauptversammlung (HV). Sie beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht anderen Organen des Vereins übertragen sind, insbesondere:

- a) Festsetzung und Änderung der Statuten;
- b) Wahl und Abberufung des Vorstandes, der Präsidentin/des Präsidenten für die Amtsdauer von vier Jahren;
- c) Wahl der Revisorinnen/Revisoren für die Amtsdauer von vier Jahren;
- d) Abnahme der Jahresrechnung und Beschlussfassung über die Verwendung des Einnahmenüberschusses;
- e) Entlastung des Vorstands;
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- g) Genehmigung des Tätigkeitsprogramms und des Budgets, inkl. Spesenentschädigung des Vorstandes
- h) Entscheid über Rekurse von ausgeschlossenen Mitgliedern;
- i) Genehmigung des Leitbildes, von Grundsätzen und langfristigen Zielen;
- j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;

² Eine ordentliche HV findet jährlich, jeweils im ersten Quartal statt. Die Einladung erfolgt schriftlich und mindestens zwei Wochen vor der Versammlung. Die Traktanden sind bei der Einberufung bekannt zu geben.

³ Eine ausserordentliche HV kann durch den Vorstand einberufen oder von mindestens einem Fünftel der Mitglieder verlangt werden.

⁴ An der HV besitzt jedes Mitglied eine Stimme (pro Betrieb gilt eine Stimme).

Bei Abstimmungen und Wahlen gilt, sofern in diesen Statuten nicht anderes bestimmt, das einfache Mehr. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Der/die Präsident/in stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit in Sachgeschäften den Stichentscheid.

⁵ Bei Wahlen mit mehreren Kandidaten gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das einfache Mehr.

⁶ Ein Stimmberechtigter kann beantragen, dass die Abstimmung oder Wahl geheim erfolgt. Über den Antrag wird sofort abgestimmt. Für die Änderung der Statuten bedarf es einer Mehrheit von Zweidrittel aller anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 12 Vorstand

¹ Der Vorstand besteht aus mindestens sieben Mitgliedern. Mindestens vier Vorstandsmitglieder müssen Bio-ProduzentInnen sein. Aus den Vorstandsmitgliedern wählt die HV eine Präsidentin oder einen Präsidenten. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

² Die Mitglieder des Vorstandes werden auf vier Jahre gewählt.

³ Präsident und Delegierte bei Bio Suisse bleiben Knospenproduzenten vorbehalten.

⁴ Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte wie:

- a) Vorbereitung und Einberufung der HV;
- b) Aufnahme von Mitgliedern;
- c) Ausschluss von Mitgliedern (vorbehalten bleibt Rekursrecht an die HV);
- d) Wahl der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers / der Sekretärin oder des Sekretärs;
- e) Wahl der Bio Suisse Delegierten für die Amtsdauer von zwei Jahren.

Art. 13 Die Revisoren

Die HV wählt jährlich zwei RechnungsrevisorInnen, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

Art. 14 Projektgruppen

Der Vorstand kann nach Bedarf und zeitlich begrenzt Projektgruppen stellen. Diesen wird ein spezifischer Auftrag erteilt und die nötigen Mittel zur Verfügung gestellt.

Finanzen

Art. 15 Mitgliederbeiträge, Einnahmen und Ausgaben

¹ Die Vereinigung finanziert sich durch jährliche Mitgliederbeiträge, sowie Spenden und Zuwendungen. Über die Höhe der Mitgliederbeiträge entscheidet die Hauptversammlung.

² Die Mitgliederbeiträge der ProduzentInnen, beschlossen an der Hauptversammlung, werden von der Bio Suisse eingezogen und an Bio Glarus treuhänderisch rückvergütet.

³ Über die Ausgaben entscheidet der Vorstand im Rahmen seiner Kompetenz.

Art. 16 Rechnungsperiode

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

Art. 17 Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten/der Präsidentin zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

Art. 18 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Auflösung und Liquidation

Art. 19 Auflösung

¹ Die Auflösung und Liquidation des Vereins kann mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Art. 20 Liquidation

Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand. Über die Verwendung eines eventuellen Reinertrags nach der Tilgung sämtlicher Vereinsschulden entscheidet die HV im Sinne der Statuten.

Art. 21 Schlussbestimmung

Diese Statuten wurden von der Gründungsversammlung vom 18. Februar 1992 in Netstal genehmigt und revidiert an der

Hauptversammlung vom 4. März 1994 in Glarus

Hauptversammlung vom 31. Januar 1998 in Luchsingen

Hauptversammlung vom 27. Februar 2009 in Glarus

Die Statuten treten ab sofort in Kraft

Im Namen von Bio Glarus

Der Präsident:.....

Die Aktuarin:.....